

Vorbericht zum Nachtragshaushaltsplan 2024 **des Amtes Unterspreewald**

Rechtsgrundlagen für die Haushaltswirtschaft sind:

1. Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 21. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr.19] S.286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung kommunaler Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]))
2. Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) vom 28. Februar 2008 (GVBl. II/08 [Nr. 03], S.14, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 19]))
3. Verwaltungsvorschriften zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen), RdErl. des Ministers des Innern zur Ausübung der Kommunalaufsicht im Bereich des kommunalen Haushaltsrechts, Nr. 4/2008 vom 18. März 2008;
4. Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz- BbgFAG) vom 29. Juni 2004, S.262 (GVBl.I/04, [Nr.12], zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 10]))
5. Schreiben des MdFE vom 06. September 2020 – Informationen zur Haushaltsplanung 2024, *Umlagegrundlagen des Landes Brandenburg lt. Mitteilung des MdFE vom 30.06.2023*;
6. Kreditwesen der Gemeinden und Gemeindeverbände Runderlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales Nr. 1 /2015 vom 11. September 2015 S. 851, (Amtsblatt für Brandenburg 2015 [Nr.39]);

Der Haushaltssatzung kann nach § 68 Abs. 1 BbgKVerf nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Auf die Nachtragssatzung sind die Vorschriften über die Haushaltssatzung anzuwenden.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags-Haushaltsplanes bereits durch den Kämmerer nach § 70 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung angeordnet waren, wurden nach § 12 Abs. 1 KomHKV in den Nachtragshaushalt aufgenommen.

Dokumentiert werden im Nachtragshaushalt nur die Veränderungen.

Bestandteile und Anlagen des Nachtragshaushaltsplanes

Der Vorbericht;

Nachtragshaushaltsplan mit

- Ergebnishaushalt,
- Finanzhaushalt und Übersicht Investitionsmaßnahmen,
- geänderte Teilhaushalte

sowie folgende Anlagen:

Anlage 1 – Verpflichtungsermächtigungen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 KomHKV

Anlage 3 – Übersicht über die Rücklagen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 KomHKV

Anlage 6 – Übersicht über die Ergebnisentwicklung gem. § 4 Abs. 3 KomHKV

Anlage 8 – Stellenplan gem. § 3 Abs. 2 Nr. 6 KomHKV

Die übrigen Anlagen 2,4, 5 und 7 zum Haushaltsplan 2024 wurden nicht geändert.

Erläuterungen zum Nachtragshaushaltsplan 2024

1. Begründung des 1. Nachtrages

Den Erlass einer Nachtragssatzung regelt § 68 BbgKVerf. Danach kann gem. Abs. 1 die Haushaltsatzung nur durch Nachtragssatzung geändert werden.

Die Erforderlichkeit für den Erlass einer Nachtragssatzung ergibt sich sowohl aus Änderungen im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt.

Der Hauptgrund für den 1. Nachtrag ist die Endabrechnung des Kita-Kostenausgleichs für das Haushaltsjahr 2023. Dabei ergeben sich Rückzahlungen für das Vorjahr in Summe von 691.809,97 € für die Gemeinden, die das Merkmal für den Erlass einer Nachtragssatzung nach § 5 Nr. 4 der Haushaltssatzung 2024 erfüllen.

Zeitgleich wurden auch die Vorauszahlungen für den Kita-Kostenausgleich 2024 auf Basis der vorrangig aufgerundeten, durchschnittlichen Platzkosten pro Kind im Gegensatz zum in 2023 verwendeten Planansatz für das aktuelle Planjahr und die darauffolgenden Jahre angepasst.

Um den Gemeinden die unmittelbare Liquidität nach Berechnung des Kita-Kostenausgleichs für 2023 und Hochrechnung für 2024 zurückzugeben bzw. zu verbessern, wurde das Augenmerk auf nur wenige Anpassungen im 1. Nachtragshaushalt gelegt. Bereits in der Erarbeitung des Nachtragshaushaltsplanes sind weitere Optimierungspotenziale (bspw. im Bereich des Bauhofes und bei den geplanten Baumaßnahmen im Investitionsbereich) aufgefallen, die jedoch zur finalen Umsetzung mehr Ausarbeitungszeit bedürfen und in der Kürze der Ladungsfrist aus Sicht der Kämmerei für den 1. Nachtrag nicht belastbar und reell erschienen. Ferner ist es angestrebt, in der Zeit nach den Kommunalwahlen und der bis dahin einzuhaltenden Fristen bis zu den ersten konstituierenden Sitzungen, auch im Hinblick auf den Haushaltsplan 2025, einen 2. Nachtragshaushaltsplan 2024 zu erarbeiten. Dieser soll die bisher außen vor gelassenen Positionen und ggfs. eine Prognose zur Entwicklung der Amtsumlage ab dem Jahr 2025 enthalten. Ziel ist es den 2. Nachtragshaushaltsplan dem neuen Amtsausschuss im Frühjahr 2024 zum Beschluss vorzulegen.

2. Der Haushalt auf einen Blick

Der im Nachtrag geänderte Gesamtergebnisplan 2024 und Folgejahre weist folgende Ergebnisse aus:

Ertrags- und Aufwandsarten	2023 (Vorjahr)	2024	2025	2026	2027
	€	€	€	€	€
Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit alt lt. NT	12.674.900	13.626.700 12.920.800	13.473.000 12.736.000	13.644.700 12.886.800	13.861.400 13.103.500
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit alt lt. NT	12.517.700	13.867.600 14.509.700	13.320.400 13.423.500	13.462.200 13.532.300	13.754.500 13.824.600
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit alt lt. NT	157.200	-240.900 -1.588.900	152.600 -687.500	182.500 -645.500	106.900 -721.100
Finanzergebnis (Zins- u. sonst. Finanzerträge alt Zins- u. sonst. Finanzaufwend.) NT	-8.000	-7.400 -7.400	-6.800 -6.800	-6.200 -6.200	-6.000 -6.000
Ordentliches Ergebnis alt lt. NT	149.200 0	-248.300 -1.596.300	145.800 -694.300	176.300 -651.700	100.900 -727.100
Außerordentliches Ergebnis alt = NT	0	0	0	0	0
<u>Gesamtüberschuss</u> alt lt. NT	149.200	-248.300 -1.596.300	145.800 -694.300	176.300 -651.700	100.900 -727.100

Der im Nachtrag geänderte Gesamtfinanzplan 2024 und Folgejahre wurde folgendermaßen geplant:

Ein- und Auszahlungsarten	2023 (Vorjahr)	2024	2025	2026	2027
	€	€	€	€	€
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit alt lt. NT	12.410.900	13.449.500 12.743.600	13.295.800 12.558.800	13.467.500 12.709.600	13.684.200 12.926.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit alt lt. NT	11.908.500	13.440.700 14.082.800	12.897.600 12.998.200	13.042.300 13.112.400	13.339.900 13.410.000
Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit alt lt. NT	502.400	8.800 -1.339.200	398.200 -439.400	425.200 -402.800	344.300 -483.700
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit alt lt. NT	321.600	704.000 704.000	596.000 596.000	0 0	250.000 250.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit alt lt. NT	1.188.300	1.927.200 1.927.200	2.019.600 2.019.600	292.700 292.700	734.700 734.700
Saldo aus Investitionstätigkeit alt lt. NT	-866.700	-1.223.200 -1.223.200	-1.423.600 -1.423.600	-292.700 -292.700	-484.700 -484.700
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbedarf alt lt. NT	-364.300	-1.214.400 -2.562.400	-1.025.400 -1.863.000	132.500 -695.500	-140.400 -968.400
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit alt = NT	-68.300	-78.300	-108.200	-98.900	-11.500
<u>Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln</u> alt lt. NT	-432.600	-1.292.700 -2.640.700	-1.133.600 -1.971.200	33.600 -794.400	-151.900 -979.900

3. Änderungen im Ergebnisplan

Wie bereits erwähnt wurden die Ansätze in Bezug auf den Kita-Kostenausgleich 2023 und die selbigen Vorauszahlungen 2024 angepasst. Dahingehend wurden Änderungen in den Planansätzen bei den periodenfremden Konten im aktuellen Haushaltsjahr vorgenommen, die in der Ursprungs Haushaltsplanung mit keinem Planansatz versehen waren.

Weiterhin sind im vorliegenden Nachtrags-Haushaltsplan Änderungen der Vorsorgeaufwendungen für Beamte, die erhöhten Aufwendungen für die bevorstehenden Wahlen sowie die Auflösung des eigenen Rechnungsprüfungsamtes vorgenommen worden.

Änderungen sind im Teilergebnisplan mit dem Hinweis „1. NACHTRAG“ gekennzeichnet.

Bericht über die Entwicklung der Personalkosten 2024 – 1. Nachtrag

Hinsichtlich der aktuellen Entwicklung wurde im 1. Nachtrag zum einen die vollständige Auflösung des eigenen Rechnungsprüfungsamtes nach Beschluss 08-2024 berücksichtigt (Produkt 11109 – Rechnungsprüfung örtliche Prüfung) und zum anderen wurde die Erhöhung der Versorgungsbezüge für Beamte (Produkt 11101 – Hauptamt) eingearbeitet.

4. Haushaltsausgleich und Haushaltskonsolidierung

Nach § 63 Abs. 4 BbgKVerf ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht möglich, so können zum Ausgleich Rücklagemittel und Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses verwendet werden. Ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) ist in diesen Fällen nicht aufzustellen.

*Für den Nachtragshaushaltsplan 2024 ist festzustellen, dass ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses **nicht erreicht** wird. Das Defizit beträgt 1.596.300 € Dies ist eine Differenz zum ursprünglichen Haushaltsplan um 1.348.000 €.*

Auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum ist der Haushaltsausgleich mit der vorliegenden Planung nicht gewährleistet und die Rücklage wird demnach abgebaut.

Ziel wird es daher sein, den Haushaltsplan ab dem Jahr 2025 weiterhin gezielt nach Einsparungsmöglichkeiten zu überprüfen und die Unterhaltungsmaßnahmen sowie Anschaffungen im Bereich der Feuerwehr, Kita, usw. auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren.

5. Änderungen im Finanzplan

Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ergeben saldiert einen Fehlbetrag in Höhe von -1.339.200 €. *Im Vergleich zum ursprünglichen Haushaltsplan ist das eine Änderung von -1.348.000 €. Gründe hierfür sind die unter Punkt 3 genannten Änderungen.*

Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

Den Investitionsauszahlungen in Höhe von 1.927.200 € stehen Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen in Höhe von 704.000 € gegenüber. Saldierte ergibt dies ein Fehlbetrag in Höhe von -1.223.200 €. *Gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplan gab es eine außerplanmäßige Aufwandsanpassung (üpl/apl) in Bezug auf den Erwerb eines Induktionskochfeldes für die Kita Wirbelwind in Höhe von 700 €.*

Änderungen der Investitionsmaßnahmen

Änderungen wurden im Investitionsplan (grüne Seiten) vorgenommen und grau markiert: Es betrifft die zuvor genannte Position „Erwerb eines Induktionskochfeldes“ für die Kita Wirbelwind (üpl/apl) und die Streichung der expliziten Bezeichnung, welches Feuerwehrfahrzeug für welchen Ort beschafft wird (Produktsachkonto 12601.091100).